

§ 3

Gegenstand der Prüfung muß außer den allgemeinen und fachlichen Kenntnissen auch die Staatsbürgerkunde (nationalsozialistische Weltanschauung) sowie die Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege sein.

§ 4

Die Krankenkassen haben Vorkehrungen zu treffen, daß alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, auch soweit sie keine Prüfung abzulegen haben, die nötigen Kenntnisse in Staatsbürgerkunde, Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege erhalten.

§ 5

Soweit ein Angestellter in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1933 bei einer Krankenkasse mit der Wahrnehmung einer gehobenen Stelle betraut worden ist, ohne die in der Dienstordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen (Vorbildung, Dienstzeit, Prüfungen) erfüllt zu haben, stehen diese Vorschriften der Dienstordnung seiner Weiterbeschäftigung nicht entgegen. Er ist aber zu entlassen, wenn er sich nicht bewährt oder die notwendigen Prüfungen nicht spätestens bis zum 30. Juni 1935 nachholt. Die Bestimmungen über die endgültige Anstellung bleiben unberührt. Vom 1. Januar 1934 an ist auch die vorläufige Anstellung in einer der Dienstordnung unterstehenden Stelle nicht zulässig, wenn die Vorbedingungen für eine endgültige Anstellung — abgesehen von einer Probezeit von längstens sechs Monaten — nicht erfüllt sind.

§ 6

Was in dieser Verordnung für Krankenkassen vorgeschrieben ist, gilt entsprechend für Krankenkassenverbände. Die Krankenkassenvereinigungen sollen die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß anwenden.

§ 7

Die obersten Verwaltungsbehörden bestimmen das Nähere zur Durchführung dieser Verordnung; sie können auch zulassen, daß und unter welchen Bedingungen der Vorsitzende des Oberversicherungsamts einem anderen Beamten seiner Behörde die Leitung des Prüfungsausschusses übertragen darf.

Berlin, den 3. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Reitig

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit.

Vom 5. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

§ 2

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

§ 3

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) wird aufgehoben.

§ 4

(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtsserheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

1. die bisherige Landesangehörigkeit;
2. die letzte Niederlassung im Inlande;
3. die bisherige Landesangehörigkeit der Vorfahren;
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der Reichsminister des Innern.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für die Zeit zwischen diesem Tage und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 5. Februar 1934.

Der Reichsminister des Innern

Frick